

GZ: D055.320  
2020-0.656.755

Sachbearbeiterin: Mag. Stefanie PITSCH

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden soll;**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 - Bildungsdokumentationsgesetz 2020 – BilDokG 2020:**

Allgemeines: Positiv ist hervorzuheben, dass dem Gesetzesentwurf die Intention zugrunde liegt, statt der Sozialversicherungsnummer als Identifikator auf bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) umzustellen (siehe dazu etwa § 24 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 des Entwurfes). Dies entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Zu § 4:

Es würde der Klarstellung dienen, die in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes aufgelisteten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten des „BMBWF“ und die „Lokale Verantwortlichkeit bei den Bildungseinrichtungen“ in den Gesetzesentwurf zu übernehmen.

In Bezug auf Abs. 4 wird angeregt, die – nicht näher determinierte – „Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen des Art. 32 DSGVO“ durch Verordnung nach Abs. 5 näher zu präzisieren (vgl. dazu auch Abs. 3 Z 1).

Zu § 6:

In Abs. 2 und 8 wird normiert, dass die BRZ-GmbH als Auftragsverarbeiterin tätig zu werden hat.

Anders als noch in § 10 Abs. 2 DSG 2000 vorgesehen, erwähnt Art. 28 DSGVO die Möglichkeit einer gesetzlich angeordneten Auftragsverarbeitung nicht. Die Auftragsverarbeitung hat demnach ausschließlich auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen (Art. 28 Abs. 3 iVm ErwGr. 81 DSGVO).

Es wird daher angeregt, den Gesetzestext entsprechend anzupassen, wonach ein entsprechender Vertrag abzuschließen ist, der die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO normierten Mindestanforderungen zu enthalten hat.

Im Hinblick auf die eine Bildungsdirektion treffenden Aufsichtspflichten stellt sich die Frage, ob dieser nicht auch ein (lesender) Zugriff auf den Datenverbund eingeräumt werden sollte, sofern dies zur Wahrnehmung der einer Bildungsdirektion übertragenen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

#### Zu § 7:

Im Hinblick auf die Heranziehung der Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

#### Zu § 9 und § 10:

Wünschenswert wäre es, dass im Gesetzesentwurf - und nicht in den Erläuterungen - klargelegt wird, wer datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Evidenzen der Studierenden ist, so wie dies auch in § 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes für die Evidenz der Schülerinnen und Schüler erfolgt ist. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich im Gesetzesentwurf nur implizit aus § 10 Abs. 2 Z 1 erster Satz und liegt offenbar bei den Leitern der postsekundären Bildungseinrichtungen.

#### Zu § 10:

Wünschenswert wäre eine Klarstellung in § 10 Abs. 2 Z 1 des Gesetzesentwurfes dahingehend, dass die Leiter der postsekundären Bildungseinrichtungen als Verantwortliche nicht nur betreffend die Geltendmachung von Betroffenenrechten zuständig sind, sondern auch für sämtliche Pflichten aufgrund der DSGVO, wie auch hinsichtlich des Datenschutzes durch Technikgestaltung (Art. 25) und der Datensicherheit (Art. 32). Letzteres ergibt sich nur aus den Erläuterungen zu § 10.

Die Erläuterungen verweisen in der letzten Zeile auf Seite 12 auf § 11 des Gesetzesentwurfes. Gemeint ist aber offenbar § 10 des Gesetzentwurfes.

Im Hinblick auf die Heranziehung der BRZ GmbH als Auftragsverarbeiterin wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

#### Zu § 12:

- 3 -

Im Hinblick auf die Heranziehung der Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragsverarbeiterin (§ 12 Abs. 3) wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen.

Zu § 15:

Es wird angeregt, die datenschutzrechtliche Rolle der Bundesanstalt Statistik Österreich in Abs. 3 zu definieren (siehe z.B. § 17 Abs. 1).

**Zu Artikel 4 - Änderung des Hochschulgesetzes 2005:**

In der vorgeschlagenen Fassung des § 53 Abs. 3 wird hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht von Prüfungsdaten auf § 10 Z 15 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 verwiesen. § 10 Z 15 existiert weder in der geltenden Fassung, noch im Entwurf des Bildungsdokumentationsgesetz 2020.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

29. Oktober 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL